

**Pumptrackbahn
der Stadtgemeinde Gänserndorf**

Benützungsbestimmungen

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gänserndorf verordnet mit Wirksamkeit vom 01.10.2023 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände der Pumptrackbahn bewilligt.

Es ist ein Hinweisschild und Bodenmarkierungen vorhanden, welche den Verkehr regeln, Sicherheitshinweise und Nutzungsregeln vermitteln. Diese sind einzuhalten.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für das gesamte Gelände der Pumptrackbahn.

§ 2

Benützungsbestimmungen

1. Die Benutzung der Anlage ist von 06:00 bis 22:00 Uhr gestattet.
2. Die Geschwindigkeit ist an die Streckenbeschaffenheit und das eigene Können anzupassen.
3. Auf ungeübte Nutzer und die Natur ist Rücksicht zu nehmen.
4. Vor der Nutzung der Anlage ist deren Zustand in Augenschein zu nehmen.
5. Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist einzuhalten.
6. Das Anhalten hat an gut einsehbaren Stellen zu erfolgen.
7. Die Strecken dürfen nicht verändert werden.
8. Nutzer müssen sich im Vorfeld über die eigene körperliche Eignung zur Benutzung Gewissheit verschaffen.
9. Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten und ein Notruf abzusetzen (144).
10. Kindern unter 12 Jahren ist das Benutzen der Anlage nur unter Aufsicht einer Begleitperson.
11. Das Befahren der Anlage mit KFZ (Moped, Motorrad, Quad etc.) und Modellautos ist verboten.
12. Die Anlage ist sauber zu halten
13. Die Benutzung der Anlage bei Nässe, Eis, Schnee, Frost, Tau und Gewitter ist verboten.
14. Schäden oder sonstige Probleme an der Anlage sind dem Betreiber zu melden.
15. Alkohol und Drogen sind absolut verboten.
16. Die Verwendung von Schutzausrüstung (Helm) ist vorgeschrieben.
17. Sämtliche Sportgeräte müssen sich in technisch einwandfreien Zustand befinden.

§ 3

Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

Kindern unter 12 Jahren ist das Benutzen der Anlage nur unter Aufsicht gestattet.

§ 4

Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen diese Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 01.10.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Renè Lobner

Gänserndorf, am 5.5.2022